Arbeitshilfe zum Merkblatt Nr. 3.8/2, Teil 2 (OU)

Stand: 03/2025

alte Nummer: 3.8/2 (März 2019)

Ansprechpartner: Referat 97

Muster Werkvertrag

**Anlage zum Schreiben**

# Vertrag

über

die Durchführung des Vorhabens:

Zwischen dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Name und Anschrift des WWA,

- Auftraggeber (AG = WWA) -

Bitte unbedingt beachten!

In diesem Vertrag gibt es einige Optionen oder Varianten, bei denen entschieden werden muss, ob sie Vertragsbestandteil werden sollen/müssen. Diese sind durch Hinweistexte (z. B. [bitte löschen]) oder *Formatierungen entsprechend* gekennzeichnet. Bitte löschen Sie diese je nach Bedarf heraus – auf jeden Fall aber muss der Hinweistext gelöscht werden.

Entfallen Paragraphen komplett, empfiehlt es sich, diese mit dem Hinweis „entfällt“ zu kennzeichnen, ohne Änderung der Paragraphennummerierung vorzunehmen (um Verträge untereinander vergleichbar zu halten).

Die unter § 2 genannten Anlagen sind ggf. dem VHF Bayern zu entnehmen und dem Vertrag beizulegen. Die vorangekreuzten Anlagen sind zwingend beizufügen.
<https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/freiberuflichedienstleistungen/index.php>

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei vorliegendem Muster nur um einen unverbindlichen Vorschlag handelt, der die Vertragsfreiheit unberührt lässt.

<< Bitte löschen Sie diese Hinweisbox >>

und

Name und Anschrift des AN

vertreten durch

- Auftragnehmerin (AN = Firma) -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Die AN ist im Bereich Altlastenerkundung tätig. Die projektverantwortliche Person weist auf dem Gebiet der Orientierenden Untersuchung von Altlasten, insbesondere durch -Qualifikationen angeben, wie z. B. Zulassung als Sachverständiger nach § 18 BBodSchG für das SG xy- besondere Erfahrungen auf. -ggf. Ergänzung aufnehmen: Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG für die Wirkungspfade xy-

Bei der Beauftragung von Sachverständigen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz wird insbesondere auf den Personenbezug der Zulassung und die Einhaltung der allgemeinen Pflichten für Sachverständige (§ 4 der Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung – VSU vom 03.12.2001) hingewiesen.

1. **Vertragsgegenstand**
	1. Die AN führt die *(Anm.: nicht Zutreffendes bitte streichen):* Laboranalytik/ Rammkernsondierungen/Orientierende Untersuchung der Altlastverdachtsfläche       auf Flurnummer(n) u. Straßenanschrift in Ort durch. Der Altlastverdacht ist durch den ehem. Betrieb einer       sowie die Ergebnisse der historischen Recherche vom       begründet.
	2. Die AN hat die im Angebot vom       unter Ziffer       auf den Seiten       dargestellten Leistungen zu erbringen. Das Angebot ist Bestandteil des Vertrages, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
	3. Insbesondere hat die AN folgende Leistungen zu erbringen: *(Anm.: Anpassung an die Angebotsanfrage erforderlich – zutreffendes bitte ankreuzen)*:

[ ]  Grundlagenermittlung und Abstimmung des Untersuchungsprogramms für
die Orientierende Untersuchung

[ ]  Erarbeitung Arbeits- und Sicherheitsplan

[ ]  Klärung des Kampfmittelverdachtes

[ ]  Vorbereiten der Vergabe

[ ]  Feldarbeiten

[ ]  Grundwassermessstellenbau

[ ]  chemische, physikalische und sonstige Untersuchungen

[ ]  Gutachtenerstellung

[ ]  Präsentation der Ergebnisse

[ ]  optional: weiterer Unterpunkt

[ ]  optional: weiterer Unterpunkt

[ ]  optional: weiterer Unterpunkt

***1. Option für Abs. 4 - Bei Zusammenarbeit AN mit Dritten [nicht zutreffende Option bitte löschen]***

* 1. Der Vertrag wird erst wirksam nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung, dass die Zusammenarbeit zwischen der AN und       abgesichert ist.

***2. Option für Abs. 4 - Bei Zusammenarbeit AN mit Dritten und Eigenleistungen des AN/Dritten [nichtzutreffende Option bitte löschen]***

* 1. Der Vertrag wird erst wirksam nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung, dass die Zusammenarbeit zwischen der AN und       sowie deren Eigenleistungen abgesichert sind.
	2. Die Arbeiten sind in enger fachlicher Abstimmung mit       durchzuführen.
1. **Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**
	1. Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

|  |  |
| --- | --- |
| [x]  VI.1 | Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) |
| [ ]        | Honorarangebot       |
| [ ]        | Das geprüfte Angebot der AN vom       |
| [x]  VI.11 | Formblatt Verpflichtungserklärung |
| [ ]        |       |
| [ ]        |       |

| * 1. Die AN hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:
 |
| --- |
| [ ]  Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR)[ ]  Wasserhaushaltsgesetz und Bayerisches Wassergesetz[ ]  Bundesnaturschutzgesetz und Bayerisches Naturschutzgesetz |
| [ ]        |
| [ ]        |

* 1. Soweit die AN im Rahmen ihrer Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des AG erkennt, hat sie auf diese hinzuweisen.
1. **Übergabe von Vertragsunterlagen**

| Der AN werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben: |
| --- |
| [ ]        *(z. B. Bodengutachten, Historische Erkundung, etc.)* |
| [ ]        |
| [ ]        |

1. **Gutachten und Leistungspflichten**
	1. Die AN hat ein Gutachten zu erstellen.
	2. Die AN hat laufend zu überprüfen, ob die Projektziele (Qualität der Leistungserfüllung, Termine) erreicht werden können und den AG unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für sie eine Gefährdung der Projektziele erkennbar wird. Sie hat die aus ihrer Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, sodass diese Ziele doch noch eingehalten werden können.
	3. Das Gutachten hat eine Darstellung der Ergebnisse zu enthalten. Es ist gemäß       zu gliedern *(Hinweis: hier ggf. Anhang 3 – Mustergliederung berücksichtigen und als Anlage zu diesem Vertrag beilegen)*. Die AN hat die von ihr angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ zu unterzeichnen.

***1. Option für Abs. 4 - Bei Gutachten-Ablieferung in elektronischer Form [nichtzutreffende Option bitte löschen]***

* 1. Der Entwurf sowie die Endfassung des Gutachtens sind in digitaler Form abzuliefern. Zugelassene Formate sind:

|  |
| --- |
| [ ]        *(z. B. PDF, etc.)* |
| [ ]        |
| [ ]       Die Abgabe der Unterlagen erfolgt über folgendes Medium / folgende Medien ***[nichtzutreffendes bitte löschen]***: |
| [ ]        *(z. B. USB-Stick mit Angabe der Zustellmöglichkeit, Cloud mit Angabe der Adresse, E-Mail mit Angabe der Adresse, etc.)* |

[ ]

***2. Option für Abs. 4 - Bei Gutachten-Ablieferung in Papierform [nichtzutreffende Option bitte löschen]***

* 1. Der Entwurf des Gutachtens ist in      -facher und die Endfassung des Gutachtens in      -facher Ausfertigung abzuliefern. Ein Exemplar des Gutachtens muss sich in kopierfähigem Zustand befinden. Für die Gutachtenexemplare ist möglichst Recyclingpapier, ansonsten chlorfrei gebleichtes Papier zu verwenden. Außerdem ist das Gutachten in digitaler Form (pdf-Format bzw. kompatibel) abzuliefern.
	2. Behandlung von Unterlagen
	Die AN hat sämtliche vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn sie feststellt, dass die Unterlagen unvollständig, fehlerhaft oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Leistungserbringung nach diesem Vertrag nicht vereinbar ist.
	3. Besprechungen
	Die AN ist verpflichtet, auf Einladung des AG an vorhabensbezogenen Besprechungen teilzunehmen. Entsprechende Termine sind – soweit möglich – frühzeitig abzustimmen. Auf Anfrage des AG sind die Besprechungen durch rechtzeitiges Übersenden von Unterlagen durch die AN zu unterstützen. Über die Besprechungen werden von       Protokolle angefertigt und der bzw. dem       zeitnah zur Genehmigung vorgelegt.
	4. Abstimmung mit den Projektbeteiligten
	Die AN hat sich mit den fachlich Beteiligten Stellen sowie dem AG regelmäßig abzustimmen und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen.
	5. Leistungsänderungen
		1. Begehrt der AG gegenüber der AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die AN verpflichtet, dem AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot der AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 7 Abs. 3 zu ermitteln ist, ergeben.
		2. Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
		3. Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der AN keine Einigung nach § 4 Abs. 8 Nr. 2, kann der AG die Änderung in Textform anordnen. Die AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
		4. Dem AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
		5. die AN ein Angebot nach § 4 Abs. 8 Nr. 1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat
		oder
		6. nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 4 Abs. 8 Nr. 3 endgültig gescheitert ist oder
		7. die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der AN i. d. R zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

Macht die AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie dafür die Beweislast.

1. **Termine, Fristen**
	1. Die Erkundungsmaßnahme ist in der Zeit vom       bis       durchzuführen.
	2. Die AN legt den Entwurf des Gutachtens gem. § 2 bis spätestens       vor.
	3. Die Endfassung des Gutachtens ist spätestens       Wochen nach der Abstimmung des Entwurfs mit dem AG abzuliefern.
	4. Erkennt die AN, dass diese Termine und Fristen nicht eingehalten werden können, hat sie den AG unverzüglich in Textform davon in Kenntnis zu setzen und die Verzögerung zu begründen. Sonstige aus der Verzögerung entstehende Ansprüche des AG bleiben vorbehalten.
2. **Personaleinsatz**
	1. Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot vom       mit Namen und Qualifikation benannten Personen.
	2. Durchgängiger Einsatz des Personals

Die AN hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Personen über die gesamte Vertragsdauer bzw. für den jeweiligen Leistungsbereich eingesetzt werden.

1. **Vergütung**
	1. Für die vereinbarte Leistung erhält die AN entsprechend dem bezuschlagten Angebot eine Vergütung von       € zzgl. USt. in Höhe des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Satzes.
	2. Mit der Gesamtvergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten, Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn sowie sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art abgegolten.
	3. Bei Änderungen der vertraglichen Leistung im Sinne des § 4 Abs. 8 gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB.
2. Stimmt der AG in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot       festgelegten Stundensätze.
3. Sofern es sich um Leistungsänderungen handelt, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unerheblichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, ist die AN verpflichtet, den AG vor der Ausführung der Leistung darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die AN dem AG auf dessen Verlangen ein Pauschalangebot nachvollziehbar anzubieten.

* 1. Die Vergütung ist auf folgendes Konto der AN zu überweisen:

 IBAN:

 BIC:

1. **Nebenkosten**

| 1. Erstattung von Nebenkosten
 |
| --- |
| Die Nebenkosten |
| [ ]  sind im Angebot der AN enthalten und werden nicht gesondert erstattet. |
| [ ]  werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot erstattet. |
| [ ]  werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet. |
| [ ]        |
| 1. Reisekosten
 |
| Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist [ ]  das Bundesreisekostengesetz (BRKG) [ ]  das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des AG müssen vorher mit diesem abgestimmt werden. Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG bzw. Art. 3 BayRKG. Reiseunterlagen werden von der AN beschafft. |
| 1. Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen. |

1. **Billigung**
	1. Die Leistung der AN und die Endfassung des Gutachtens bedürfen der schriftlichen Billigung des AG.
	2. Die Endfassung des Gutachtens ist die Reinschrift des mit dem AG abgestimmten Entwurfs.
	3. Die Billigung bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung der jeweiligen Gutachten hat spätestens       Wochen nach Eingang der formal vollständigen Unterlagen beim AG zu erfolgen.
	4. Verweigert der AG die Billigung ganz oder teilweise, so ist der AN eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einzuräumen.
2. **Nebenpflichten; Informationsrecht des AG**
	1. Die AN wird den Auftrag in ständigem Kontakt mit dem AG durchführen und ihn laufend unterrichten. Als Ansprechperson wird       benannt. Der AG hat das Recht, jederzeit eine andere Ansprechperson zu benennen. Der AG ist jederzeit berechtigt, sich über den Fortgang der Arbeiten zu informieren sowie Kostennachweise zu verlangen.
	2. Der AG hat die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
	3. Der AG hat die zur Erbringung der Leistung bereits vorliegenden Erkenntnisse der AN mitzuteilen und für die zur Untersuchung erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu sorgen.
3. **Anregungen und Änderungswünsche des AG**
	1. Der AG kann sich jederzeit mit Anregungen und Änderungswünschen bezüglich der vertraglichen Leistung an die AN wenden. Diese hat Anregungen und Änderungswünsche zu berücksichtigen.
	2. Soweit dadurch
* das Ergebnis des Vorhabens beeinträchtigt würde,
* der Zeitplan nicht eingehalten werden könnte,
* sich die vereinbarte Vergütung ändern würde,

hat die AN den AG hierauf unverzüglich hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn sich die Anregungen oder Änderungswünsche als undurchführbar erweisen.

* 1. Die Änderungswünsche sind in Textform anzuzeigen.
1. **Nutzungsrechte**
	1. Der AG erwirbt ohne weitere Vergütung die ausschließlichen, auf alle Nutzungsarten bezogenen, unbeschränkten urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an der Leistung, insbesondere das Veröffentlichungsrecht einschließlich des Rechts der Vorabinformation. Der AG ist berechtigt, Bearbeitungen und Umgestaltungen der Leistung herzustellen und diese in gleicher Weise wie die Leistung zu nutzen.
	2. Der AG kann Nutzungsrechte auf Dritte übertragen oder diesen einfache Nutzungsrechte einräumen.
	3. Jede Veröffentlichung, Auswertung oder Weitergabe der Untersuchung oder von Teilen durch die AN auch nach Vertragsbeendigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG. In diesem Fall ist Name Landratsamt/Stadt angeben als AG zu nennen.
	4. Die AN hat sicherzustellen, dass sie im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung dem AG auch die Nutzungsrechte an Werken übertragen kann, deren Urheber ihre Beschäftigten oder beteiligte Dritte sind.

(5) Für die Ermittlung und Beachtung von Schutzrechten Dritter, die der Vertragsdurchführung entgegenstehen können, ist ausschließlich die AN verantwortlich. Dies gilt auch für Schutzrechte der AN, über die Dritte mitverfügungsberechtigt sind.

1. **Haftung**
	1. Der AG haftet nicht für Schäden aller Art, die der AN oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn die AN freizustellen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der AG die Schäden selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.
	2. Die AN übernimmt gegenüber dem AG die Haftung für eine ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen nach dem allgemeinen Stand der Wissenschaft und Technik sowie dafür, dass die Ergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen brauchbar und vollständig sind.
	3. Die AN hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gemäß § 14 Abs. 3 VSU nachzuweisen.
	4. Der AG behält sich vor, auf eigene Kosten von einem unabhängigen Fachgutachter ein auftragsbezogenes Audit bei der AN durchführen zu lassen.
2. **Verschwiegenheitsverpflichtung**
	1. Die AN hat alle ihr bei der Durchführung des Vertrages bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse Dritten gegenüber geheim zu halten, soweit sie der AG nicht in schriftlicher Form hiervon entbindet. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
	2. Die AN ist verpflichtet, nur die für die Erfüllung des ihr erteilten Auftrages notwendigen Personen und nur im erforderlichen Umfang über die bei der Durchführung des Auftrages bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse zu unterrichten.
	3. Die AN hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrages befassten Personen an die Einhaltung dieser Vorschrift gebunden sind. Für Verletzungen der Vorschrift haftet die AN dem AG.
3. **Sonstige Vereinbarungen**
	1. Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und die Beantragung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Ablehnung eines Antrags mangels Masse hat die AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
	2. Eine Abtretung von Forderungen der AN gegen den AG ist ausgeschlossen.
	3. Der AG ist berechtigt, den Namen und die Anschrift der AN sowie die Bezeichnung des Auftrags in seinem Internetangebot zu veröffentlichen.
	4. Soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllt sind, vereinbaren die Parteien als Erfüllungsort und Gerichtsstand den Sitz des Wasserwirtschaftsamtes.
4. **Schriftform**

Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Erfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.

1. **Ergänzende Bestimmungen, salvatorische Klausel**
2. Die AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Anlage VI.11 (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 – BGBI. I S. 469 ff. / 547 – in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom AG dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
Sie hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch ihre, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem AG ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben.
3. Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen AG und AN die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Ort |  | Datum |  | Ort |  | Datum |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Firma |  |  |  | Wasserwirtschaftsamt *(Name)* |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| (Unterschrift AN) |  |  |  | (Unterschrift AG)*Name**Amtsbezeichnung* |  |  |

**Impressum:**

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)

Bürgermeister-Ulrich-Straße 160

86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: [www.lfu.bayern.de](https://www.lfu.bayern.de/)

Bearbeitung:

LfU, Referat 97

Stand:

März 2025

1. Auflage: 23.07.2003

2. Auflage: 04.05.2009

3. Auflage: März 2019

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.